

BStGer BB.2014.141 vom 10. Dezember 2014

Bundesstrafgericht, 2014-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2014.141

FR: TPF BB.2014.141 du 10 décembre 2014

IT: TPF BB.2014.141 del 10 dicembre 2014

Regeste

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit ihr können Rechtsverletzungen gerügt werden, ein-

- 3 -

schliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO), sowie die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (Art. 393 Abs. 2 lit. b StPO) und die Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 lit. c StPO).

E. 1.2

Die Beschwerde ist in Englisch und damit nicht in einer strafprozessualen Verfahrenssprache des Bundes verfasst (Art. 3 Abs. 1 StBOG i. V. m. Art. 67 Abs. 1 StPO). Die Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung vom 15. September 2014 wurde erst am 29. Oktober 2014 dem DHL Expressversand in Cape Town (Südafrika) übergeben. Die Anzeigerstatte- rin erklärt die späte Eingabe mit einem Poststreik in Südafrika; sie habe die Nichtanhandnahmeverfügung erst am 20. Oktober 2014 erhalten (act. 1 S. 1). Medienberichte bestätigen, dass in Südafrika ein Poststreik zu monatelangen Zustellverzögerungen geführt habe. Ob sämtliche Eintretensvoraussetzungen vorliegen, muss hier jedoch nicht entschieden werden, da die Beschwerde aus folgender Erwägung abgewiesen werden muss.

E. 2

Entscheidend ist, dass die BA für die Strafuntersuchung sachlich nicht zuständig ist und die gleiche Sache bereits zuvor einmal der zuständigen Luzerner Behörde überwiesen hatte:

Das Amtstatthalteramt Luzern konnte in seinem Entscheid vom 23. Oktober 2006 keine Anzeichen einer strafbaren Handlung erkennen (act. 1.6). Demnach hätte allenfalls eine zivilrechtliche Forderung der Anzeigerstatterin bestehen können. Nach diesem Entscheid ging die heute 80-jährige Anzeigerstatterin der Schrumpfung ihrer Lebensersparnisse selbst nach. Ihre Odyssee führte sie über verschiedene Banken, Anwälte, eine Ombudsstelle, eine Revisionsgesellschaft schliesslich wieder zur BA zurück. Wie die BA jedoch zutreffend festhält, handelt die heutige Anzeige dem Grundsatz nach von den gleichen Geschehnissen, die schon vor dem Amtstatthalteramt Verfahrensthema waren. Die

Anzeigerstatterin führt da- zu wohl neue Unterlagen an. Die BA hatte ihre Unzuständigkeit jedoch be- reits am 26. Mai 2006 festgestellt, was unangefochten geblieben war. Auch die neue Dokumentation würde nach Art. 24 StPO keine Bundesgerichts- barkeit begründen. Demnach hat die BA, mangels Zuständigkeit, zu Recht keine Strafuntersuchung eröffnet.

- 4 -

E. 3

Die Beschwerde ist ohne Schriftenwechsel abzuweisen (Art. 390 Abs. 2 StPO).

E. 4

Vorliegend ist auf die Erhebung von Gerichtsgebühren zu verzichten, auch mangels erheblichen Aufwands der Beschwerdekammer.

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.